



## Inhaltsverzeichnis

- Geschäftsstelle des Kreistags;  
Sitzung des Schulausschusses am 5. November 2024**
- Klimaschutz und Mobilität;  
Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur  
Aufhebung der Verordnung vom 02.04.2019 (Übertragung  
von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf  
den Markt Murnau am Staffelsee)**
- Baurecht;  
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

- Geschäftsstelle des Kreistags;  
Sitzung des Schulausschusses am 5. November 2024**

### BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Dienstag, 05.11.2024, um 14:15 Uhr** findet in der Staatliche Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau Mittenwald (Geigenbauschule), Schöttlkarstraße 17 in 82481 Mittenwald eine **Sitzung des Schulausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

### Öffentliche Sitzung

- Bekanntgaben
- Hochbau und Gebäudewirtschaft;  
Neuorganisation der Reinigung kreiseigener Schulen  
und Liegenschaften  
- Kreistagsvorlage -
- Hochbau und Gebäudewirtschaft;  
Überblick über die Schulprojekte Herbst 2024
- Hochbau und Gebäudewirtschaft;  
Planung für die Sanierung und Erweiterung des Konzertsaals  
der Musikinstrumentenbauschule Mittenwald  
- Kreistagsvorlage -
- Hochbau und Gebäudewirtschaft;  
Planung und Ausführung Umbau von Lehrerzimmer und  
Hausmeisterwohnung Instrumentenbauschule in Mittenwald  
- Kreistagsvorlage -
- Hochbau und Gebäudewirtschaft;  
Fortführung Heizungssanierung  
Christophorusschule Farchant  
- Kreistagsvorlage -

- Hochbau und Gebäudewirtschaft;  
Fensteranierung Christophorusschule Farchant  
- Kreistagsvorlage -

- Sonstiges

**Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, 22.10.2024

gez.  
Anton Speer  
Landrat

- Klimaschutz und Mobilität;  
Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur  
Aufhebung der Verordnung vom 02.04.2019 (Übertragung  
von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf  
den Markt Murnau am Staffelsee)**

### **Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen**

zur Aufhebung der Verordnung vom 02.04.2019 (Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Markt Murnau am Staffelsee)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455), erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen auf Antrag des Marktes Murnau am Staffelsee mit Beschluss des Kreistags vom 23.10.2023 folgende Verordnung:

#### **§ 1 Aufhebung**

Die Verordnung vom 02.04.2019 zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Markt Murnau am Staffelsee wird zum 31.10.2024 aufgehoben. Die Aufgabenträgerschaft für Aufgaben des ÖPNV für das Gebiet des Marktes Murnau am Staffelsee fällt damit ab dem 01.11.2024 auf den Landkreis Garmisch-Partenkirchen zurück.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31.10.2024 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 14.10.2024  
Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer  
Landrat

- Baurecht;  
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 17.10.2024, Az. 31-6024- B-2024-224, den Bauantrag des Marktes Murnau a. Staffelsee zur Errichtung einer Wetterschutzhütte für den Naturkindergarten auf dem Flst. Nr. 458, Gemarkung Hechendorf, Nähe von-Molo-Weg, unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten können von den am Verfahren Beteiligten beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch Partenkirchen, Bauamt, zu den Besuchszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 12.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klagefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Die Klage eines Nachbarn gegen diesen Bescheid hat nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden (§§ 80 und 80a VwGO).

Garmisch-Partenkirchen, 17.10.2024  
Mann

Garmisch-Partenkirchen, 24.10.2024

Landratsamt  
**Anton Speer**  
Landrat